

Klug vorgesorgt mit Vollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügung

Michaela Maria Bahlmann, freie Vortragsreferentin
im Auftrag des DSGV e.V.

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



**FINANZ
BILDUNG**
für alle.



**Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt
des Präsenz- oder Online-Vortrags in
Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.**



Beratungsdienst Geld und Haushalt

- 1958 als Einrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes gegründet
- Bildungsangebote zur Vermittlung von **Finanzwissen** sowie **Stärkung von Handlungskompetenzen** in der Alltags- und Lebensökonomie privater Haushalte
- Neutral, werbefrei, kostenfrei
- Angebote stehen **allen Bürgerinnen und Bürgern** offen
- Auch Einrichtungen der Schuldner- oder Sozialberatung und Lehrkräfte im Bildungsbereich können Angebote nutzen
- **www.geld-und-haushalt.de**

Bild: Geld und Haushalt

Geld und Haushalt hat starke Kooperationen und Netzwerke in Wissenschaft und Gesellschaft



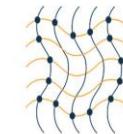
Deutsches Institut für
Erwachsenenbildung
Leibniz-Zentrum für
Lebenslanges Lernen



Deutsches
Jugendinstitut



Deutschland
sicher im Netz



Präventionsnetzwerk
Finanzkompetenz e.V.



Deutsche Gesellschaft
für Hauswirtschaft e.V.

Vorteile für private Haushalte

- leicht verständliche Informationen zu allen wichtigen Budget- und Finanzthemen
- Ausgaben im Griff behalten und eigenes Budget vernünftig einteilen
- finanziellen Spielraum verbessern und Wünsche leichter verwirklichen
- mit diesem Wissen bei Finanzentscheidungen die bessere Wahl treffen
- Prävention vor Überschuldung



Bild: Geld und Haushalt

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

Geld und Haushalt fördert lebensbegleitendes Lernen

Multimediale Angebote für jedes Alter und alle Lebenslagen



Vorträge

zu Verbraucher- und Rechtsthemen von Onlineshopping über Geld in der Familie bis hin zu Pflege und Erbe. Vorträge sind in Präsenz und als Online-Vortrag möglich, kostenfrei buchbar durch nicht kommerzielle Einrichtungen und Sparkassen

Ratgeber

Breites Informationsangebot mit Ratgebern zur Budgetplanung sowie zur Vorbereitung von Finanzentscheidungen. Versand erfolgt direkt an Verbraucher:innen oder an Multiplikator:innen, Beratungseinrichtungen und Sparkassen

Onlineplaner

Vier praktische Tools, darunter ein Online-Haushaltsbuch und eine Haushaltsbuch-App, ein Check-up für die Gesamtfinanzen, sowie Referenzbudgets – ein statistischer finanzieller Vergleich mit ähnlichen Haushalten

Referentin

Anwältin
und Notarin

Fachanwältin für
Familien- und Arbeitsrecht

Mediatorin

Demppterhaus
Am Markt 7
31785 Hameln
Telefon: 05151 996 56 86

www.kanzlei-bahlmann.de/blog



Inhalte

- 1. Warum ist Vorsorge wichtig?**
- 2. Vollmachten und Vorsorge: mögliche Regelungen im Alltag**
- 3. Form und Wirksamkeit von Vollmachten**
- 4. Patientenverfügung – den Ernstfall vorbereiten**
- 5. Kurzer Einblick in die Sorgerechts- und Betreuungsverfügung**
- 6. Erstellung, Aufbewahrung, Widerruf von Verfügungen und Vollmachten**

1.

Warum ist Vorsorge wichtig?



1.Warum ist Vorsorge wichtig?

Plötzlich aus dem Leben gerissen

Vorsorge ist keine Frage des Alters!



Ein Unfall oder eine Krankheit kann unser Leben jederzeit aus der Bahn werfen, unabhängig davon, wie alt wir sind.

Bild: Pixabay – Golda Falk

1. Warum ist Vorsorge wichtig?

Plötzlich aus dem Leben gerissen



EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

Wissen Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner oder Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder Ihre Kinder was zu tun ist?

Können Ihre Angehörigen überhaupt wirksam für Sie handeln?

Bild: Pixabay – Golda Falk

1 Warum ist Vorsorge wichtig?

Das gilt im Notfall

Ohne eine wirksame Vollmacht oder vom Gericht als offizieller Betreuer bzw. offizielle Betreuerin eingesetzt zu sein, können die Angehörigen nicht handeln.

Besonderheit seit Änderungen des Betreuungsrechtes zum 01.01.2023:

Das **Ehegattennotvertretungsrecht** § 1358 BGB

- Wichtig: Vermögensfragen oder die Vertretung bei Behördengängen sind davon nicht umfasst

Bild: Pixabay – Golda Falk

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



1. Warum ist vorsorge wichtig?

Gesetzliches Betreuungsrecht

Bis Ende 1991:

Bei Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Suchtkrankheit und Verschwendug: Entmündigung durch Gericht möglich

Anordnung eines Vormundes

Seit 01.01.1992:

Modernes Betreuungsrecht:

Anordnung einer Betreuung hat keine Auswirkungen mehr auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.

Seit 01.01.2023:

Reform des Betreuungsrechts

Mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität der rechtlichen Betreuung

1. Warum ist Vorsorge wichtig?

Gesetzliches Betreuungsrecht

Geschäftsfähigkeit:

Es kommt allein auf den Geisteszustand einer Person an.

Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, der die freie Willensbestimmung ausschließt und seiner Natur nach nicht nur vorübergehend.

Eine unter Betreuung stehende Person kann geschäftsfähig sein.

Auch bei Nichtbestehen einer Betreuung kann Geschäftsunfähigkeit vorliegen.

Gesetzliches Betreuungsrecht

- Das Amtsgericht (Betreuungsgericht) kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine **Betreuung** anordnen. Die Anordnung erfolgt, wenn
 - Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (§ 1814 BGB)
 - Der **Betreuer/die Betreuerin** wird nur für bestimmte Aufgabenkreise bestellt. Im äußersten Fall kommt es zu einer fast vollständigen Bestimmung über das Schicksal des Betreuten.
- Es kann aber vom Betreuungsgericht ein **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet werden. Dann wird Rechtsgeschäft, dass der Betreute abgeschlossen hat, nur wirksam, wenn der Betreuer/die Betreuerin zustimmt.

Betreuungsrecht - Verfahren

- Betreuung kann jeder für jeden anregen.
Begutachtung des Betroffenen durch eine/n Facharzt/-ärztin.
- Die Betreuungsstelle schlägt einen Betreuer vor, der dann unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes des Betroffenen gem. § 1816 Abs.2 BGB bestellt wird.
- Die Anordnung der Betreuung erfolgt durch richterlichen Beschluss.
- Betroffene vertreten sich bei der Anhörung selbst.
- Der Betreuer muss gegenüber dem Gericht „Rechenschaft“ über seine Betreuung ablegen.

2.

Vollmachten und Vorsorge: mögliche Regelungen im Alltag

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



Arten von Vorsorgeverfügungen

Der Begriff der Vorsorgeverfügung beschreibt alle Formen einer persönlich geregelten Vorsorge.

Betreuungsverfügung

Legt den vom Gericht zu bestimmenden Betreuer fest.

Der Betreuer handelt aufgrund gerichtlicher Bestellung.

Vorsorgevollmacht

Der Bevollmächtigte handelt aufgrund der persönlich erteilten Vollmacht.

Patientenverfügung

Legt Vorgehensweise gegenüber den Ärzten fest.

Arten von Vollmachten



- **Generalvollmacht:** umfassend, alle Rechtsgeschäfte
- **Spezialvollmacht:** für ein konkretes Geschäft (z. B. Autoverkauf, Kündigung und Abwicklung Mietverhältnis)
- **Bankvollmacht:** Zugriff aufs Konto (Ehepartner hebt Geld ab)
- **Postvollmacht:** Briefe öffnen und abholen
- **Vorsorgevollmacht:** für Alter, Krankheit, Unfall (Gesundheit, Geld, Wohnung, Behörden, meistens Generalvollmacht mit besonderer Motivlage)
- **Unternehmensvollmacht:** Prokura, Handlungsvollmacht
 - Prokura (§ 48 HGB): weitreichende Handlungsvollmacht
 - Handlungsvollmacht (§ 54 HGB): eingeschränkter Umfang

Bild: Pexels: RDNE Stock project

Die Vorsorgevollmacht

Definition:

- „Bevollmächtigung einer anderen Person dazu, im Namen und mit Wirkung für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben, zu denen der Vollmachtgeber selbst nicht mehr imstande ist.“
- Man kann die Vorsorgevollmacht auch „Betreuungsverhinderungsinstrument“ beschreiben.

Die Vorsorgevollmacht

Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem: in der Regel **Auftrag**

Annahme und Kündigung des Auftrags

Kündigung jederzeit, durch Bevollmächtigte aber nicht zur „Unzeit“

Kündigung = empfangsbedürftige Willenserklärung

Haftung des Bevollmächtigten

für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit

keine Haftungsmilderung für unentgeltliche oder uneigennützige Tätigkeiten

Regelung: Begrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit?

Die Vorsorgevollmacht

Auskunfts- und Rechenschaftspflicht (§§ 666, 259 BGB)

Besteht auch gegenüber Erben

Der Inhalt der Vollmacht (1)

- Persönliche Angelegenheiten:
 - Gesundheitsfürsorge
 - Schweigepflichtentbindungserklärung
 - Aufenthaltsfragen, Wohnungsfragen:
 - Auswahl des Pflegeheims, Kündigung der bisherigen Mietwohnung.
 - Post- und Fernmeldeverkehr:
 - Öffnen von Post, Abhören des Anrufbeantworters, Verwaltung „accounts“ im Internet

Der Inhalt der Vollmacht (2)

- Allg. Vorsorgevollmacht gilt grundsätzlich nicht für:
 - ärztliche Behandlung oder Eingriffe mit Lebensgefahr oder Gefahr dauerhafter Gesundheitsschäden
 - Einwilligung in Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen
 - freiheitsbeschränkende Maßnahmen
 - Organspende.

Diese Bereiche müssen ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden, sollen sie erfasst sein.

Der Inhalt der Vollmacht (3)

- Vermögensangelegenheiten:
 - Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften
 - Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern, Gerichten
 - Verfügung über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art
 - Stellen von Anträgen, Abgabe von Erklärungen
 - Erlaubnis von Schenkungen?
- Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
 - Mehrfachvertretung
 - Selbstkontrahieren

Der Inhalt der Vollmacht (4)

- Betreuungsverfügung als „Auffanglösung“
- Verhältnis zwischen mehreren Bevollmächtigten:
Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis
- Widerruf durch einen Bevollmächtigten möglich?
- Wegfall eines gesamtvertretungsbefugten Bevollmächtigten

Amtliche Betreuung

- Betreuung wird vom Gericht angeordnet
- Umfang der Betreuung regelt sich nach Gesetz

Vorteil:

Betreuer:in wird von Betreuungsgericht kontrolliert

**Bestimmte
Geschäfte sind
genehmigungs-
pflichtig
z. B. Verfügung
über
Immobilien**

Bevollmächtigte:r

- Vollmacht erteilt Vollmachtgeber:in
- Vollmacht geht der Betreuung vor
- Umfang der Vollmacht legt Vollmachtgeber:in selbst fest
- Nur für Personen höchsten Vertrauens geeignet!

3.

Form und Wirksamkeit von Vollmachten



3. Form und Wirksamkeit von Vollmachten

Die Form der Vollmacht

- Die **Vorsorgevollmacht** kann
 - privatschriftlich verfasst werden,
 - öffentlich beglaubigt oder
 - notariell beurkundet werden.
- Die **einfache Schriftform** reicht an sich aus.
- Notarielle Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung bei Grundstücksgeschäften oder sonstigen öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister) vorgeschrieben.

Öffentliche Beglaubigung: durch Notar/Notarin oder Betreuungsbehörde

aber Achtung: neu seit 01.01.2023: § 7 BtOG: Die Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers

Bild: Pexels: RDNE Stock project

3. Form und Wirksamkeit von Vollmachten

Die Form der Vollmacht

- Bei der notariellen Beurkundung ist amtlich sichergestellt, dass der Notar/die Notarin sich über die Person und die Geschäftsfähigkeit des Verfügenden Gewissheit verschafft hat.
- Notar/in darf nicht beurkunden, wenn zur Gewissheit festgestellt ist, dass Vollmachtgeber nicht geschäftsfähig
- Hat der/die Notar/in Zweifel an der Geschäftsfähigkeit, muss er/sie dies in der Urkunde vermerken. Dann ist die Vollmacht aber weitgehend „wertlos“.

Bild: Pexels: RDNE Stock project

Beglaubigung und Beurkundung

Kriterium	Beglaubigung (notariell)	Beurkundung (notariell)
Was wird bestätigt?	Echtheit der Unterschrift, Identität Geschäftsfähigkeit	Echtheit der Unterschrift, Identität, Geschäftsfähigkeit
Beteiligung des/r Notar:in?	Mit oder ohne Entwurf; nur Unterschrift wird geprüft	Inhalt wird erstellt, vorgelesen, erklärt
Rechtliche Wirkung	Voll wirksam für formbedürftige Geschäfte	Voll rechtswirksam für formbedürftige Geschäfte
Aufbewahrung	Original bekommt Vollmachtgeber	Original bei/m Notar:in, beliebig viele Ausfertigungen möglich
Kosten	Häufig geringere Kosten (20-70 € zzgl. MwSt.)	Häufig höhere Kosten abhängig vom Geschäftswert

Die Kosten der Vollmacht

- Kosten entstehen bei notarieller Beurkundung der Vollmacht.
- Bei einem Vermögen von 10.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 100,- EUR.
- Bei einem Vermögen von 50.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 170,- EUR.
- Bei einem Vermögen von 200.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 300,- EUR.

Bild: Pexels: RDNE Stock project

Die Wirksamkeit der Vollmacht

- Die Vorsorgevollmacht ist regelmäßig eine **Generalvollmacht**, sie berechtigt zur „Vertretung in allen Angelegenheiten“.
- Im Innenverhältnis kann der Vollmachtgeber die Vollmacht einschränken. Der Bevollmächtigte hat sich dann an diese Weisung zu halten.
- Eine Einschränkung der Vollmacht im **Außenverhältnis** ist möglich, aber nur begrenzt sinnvoll. Der Bevollmächtigte muss sonst immer das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Einschränkungen nachweisen.
- Der Tod allein beendet die Vollmacht nicht, sie gilt grundsätzlich über den Tod hinaus.
- Eine Einschränkung ist möglich, aber unpraktisch: Behörden und Banken verlangen dann eine „Lebensbescheinigung“.

Bild: Pexels: RDNE Stock project

4.

Patienten- verfügung – den Ernstfall rechtzeitig vorbereiten

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



**FINANZ
BILDUNG**
für alle.

Patientenverfügung

Der oder die Verfügende erteilt im Voraus (schriftliche) Anweisungen,

- wie er oder sie, nach seinem/ihrem Willen, als Patient:in ärztlich behandelt werden will,
- für den Fall, dass er oder sie selbst nicht mehr in der Lage ist, darüber zu entscheiden oder dies zu äußern.
- Typischerweise geht es um die Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.



**Maxime
ärztlichen
Handelns:
Vorrang des
Lebens-
schutzes**

Medizinische Behandlungsgrundsätze

- Der **Patient/ die Patientin** nicht der Arzt/die Ärztin entscheidet über Art und Umfang medizinischer Behandlung.
- Es soll grundsätzlich keine Zwangsbehandlung ohne Einwilligung des Patienten geben.
 - Ausnahme: Eigen- oder Fremdgefährdung.
- Problematisch ist, ob die Einwilligungsfähigkeit des Patienten noch gegeben ist.
- Als Lösung wird der in einer Patientenverfügung manifestierte antizipierte Patientenwille gesehen.

4. Patientenverfügung

Patientenverfügungen müssen hinreichend konkret sein

- Der Bundesgerichtshof BGH stellt sehr hohe Anforderungen an die Konkretisierung von Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen.
- Die Krankheitssituation für die die Anordnung gelten soll muss ganz konkret erfasst sei (BGH 14.11.2018 - XII ZB 107/18)
- Welche Behandlungen nicht mehr gewünscht werden muss ganz konkret angegeben sein (BGH 06.07.2016 - XII ZB 61/16)

Die Patientenverfügung

- Die Patientenverfügung ist nach § 1827 BGB die Anweisung einer einwilligungsfähigen, volljährigen Person darüber, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen an ihrem Lebensende oder in anderen Situationen, in denen ein Mensch seinen Willen nicht mehr äußern kann, durchgeführt und welche unterlassen werden sollen.
- Hier werden Vorgaben für das medizinische Vorgehen festgelegt. Von Bedeutung ist dies
 - in der unmittelbaren Sterbephase
 - im Endstadium einer unheilbaren, zum Tode führenden Erkrankung
 - bei schwerer Hirnschädigung mit irreversibler Bewusstlosigkeit (z.B. „Wachkoma“)
 - bei fortgeschrittener Demenz mit Störungen der Nahrungsaufnahme.
- .

Der Inhalt der Patientenverfügung

- Einleitung mit den persönlichen Wertvorstellungen sowie den Hintergründen der Motivation der Erstellung der Patientenverfügung.
- Angabe genauer persönlicher Daten.
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll.
- Festlegung der ärztlichen und pflegerischen Leistungen.
- Wünsche zum Ort der Behandlung und Begleitung.
- Regelungen zur Organspende.
- Datum, Unterschrift, ggf. Aktualisierungsunterschrift.

5.

Kurzer Einblick in die Sorgerechts- und Betreuungsverfü- ung

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



**FINANZ
BILDUNG**
für alle.

Sorgerechts- und Betreuungsverfügung

- Zweck und Bedeutung:
- Gilt für den Todesfall der sorgeberechtigten Eltern; bzw. Betreuer (insbesondere bei volljährigen behinderten Kindern)
- Benennung einer oder mehrerer Vormundpersonen, bzw. Betreuer
- Formvorschrift: handschriftlich oder notariell (Testamentsform)
- Familiengericht berücksichtigt den Elternwillen vorrangig (§ 1776 BGB) bzw. Betreuungsgericht

6.

Erstellung, Aufbewahrung, Widerruf von Verfügungen und Vollmachten

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



Die Form der Patientenverfügung

- Die Patientenverfügung kann
 - privatschriftlich verfasst,
 - öffentlich beglaubigt oder
 - notariell beurkundet werden.

Widerruf und Aufbewahrung

- Eine Vollmacht oder Patientenverfügung kann **jederzeit** formlos widerrufen werden.
- Zu empfehlen ist aber ein schriftlicher Widerruf, da ansonsten der Nachweis eines wirksamen Widerrufs erschwert wird.
- Im Außenverhältnis gilt die Vollmacht grundsätzlich so lange, bis die Vollmachtsurkunde zurückgegeben wurde.
- Die Erben können die Vollmacht widerrufen.

Die Verwahrung der Vollmacht und von Verfügungen

- Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht selbst oder bei einem Dritten verwahren. Dies gilt auch für Patientenverfügungen.
- Risiko, dass die Vollmacht und Verfügung nicht (rechtzeitig) gefunden wird vermindern.

Das Vorsorgeregister

- Registrierung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich, unabhängig davon, ob es sich um private, notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Vollmachten handelt.
- Das **Zentrale Vorsorgeregister** ist im Internet unter www.vorsorgeregister.de erreichbar. Dort findet man auch Antragsformulare für Registrierung.
- Gerichte müssen vor Anordnung einer gesetzlichen Betreuung beim zentralen Vorsorgeregister anfragen und klären, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt.
- Diese Anfrage bei der Bundesnotarkammer ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich.

Notfallsituation – und jetzt?

Notfallkarte

Ich, _____,

wohnhaft _____

habe eine

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

-Zutreffendes ankreuzen-

Notfallkarte

Zugang zu den Originalen haben (Name u. Tel/Mobil-Nr. angeben):

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Bitte im Notfall sofort verständigen!

Wichtig

- Notfallkarte ausfüllen und ausschneiden, in der Mitte knicken
- Notfallkarte immer bei sich tragen, z. B. im Geldbeutel

Weiterführende Informationen



Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung:

[www.bmjv.de/DE/service/formulare/form_vorsorgevollmacht/for
m_vorsorgevollmacht_node.html](http://www.bmjv.de/DE/service/formulare/form_vorsorgevollmacht/form_vorsorgevollmacht_node.html)

Textbausteine Patientenverfügung:

[www.bmjv.de/DE/service/formulare/form_patientenverfuegung/fo
rm_patientenverfuegung_node.html](http://www.bmjv.de/DE/service/formulare/form_patientenverfuegung/fo
rm_patientenverfuegung_node.html)

Online-Vorsorge-Dokumente:

[www.verbraucherzentrale.de/gesundheit-
pflege/selbstbestimmt-die-onlinevorsorgedokumente-der-
verbraucherzentralen-76270](http://www.verbraucherzentrale.de/gesundheit-pflege/selbstbestimmt-die-onlinevorsorgedokumente-der-verbraucherzentralen-76270)

Danke.

Michaela Maria Bahlmann
Freie Vortragsreferent:in im Auftrag des DSGV e. V.

+49 123 4567-890
michaela.bahlmann@guh-vs.de

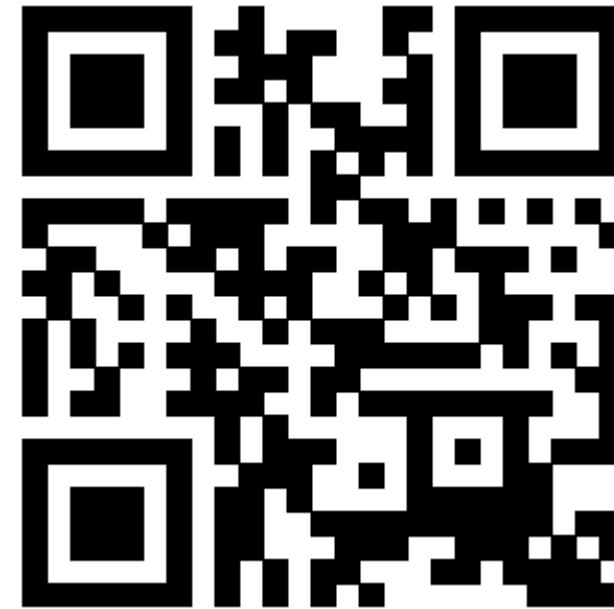


Geld und Haushalt



Geben Sie uns jetzt ein kurzes
Feedback zum Vortrag unter

www.s.de/2t7d



Rechtliche Hinweise

Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt des Präsenz- oder Online-Vortrags in Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.

Diese Präsentation wurde mit größter Sorgfalt bearbeitet. Sie enthält jedoch lediglich unverbindliche Inhalte. Die Angaben beruhen auf Quellen, die als zuverlässig eingestuft werden, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität aber keine Gewähr übernommen werden kann.

Sämtliche in dieser Präsentation getroffenen Angaben dienen der Information. Sie dürfen nicht als Angebot oder Empfehlung für Anlageentscheidungen verstanden werden. Die Informationen oder Dokumente sind nicht als Grundlage für irgendeine vertragliche oder anderweitige Verpflichtung gedacht. Sie ersetzen keine (Rechts-, Steuer- und/oder Anlage-)Beratung.

Alle Abbildungen und Texte in dieser Präsentation sind urheberrechtlich und/oder markenrechtlich geschützt. Die Rechte liegen bei den Urhebern bzw. beim Markenrechtsinhaber. Jegliche externe Verwendung oder Reproduktion in elektronischer oder gedruckter Form bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Urheber bzw. Rechteinhaber.

Die Präsentation darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers.